

Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses „Großwenden“, des Kultursaaes „Am Anger“, des Gemeindeobjektes „Gaststätte Zum Kuckuck“ und des „Helbehause“ der Gemeinde Großlohra

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) hat der Gemeinderat der Gemeinde Großlohra in seiner Sitzung am 04.02.2015 folgende Änderungssatzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses „Großwenden“, der Ferienwohnung im Dorfgemeinschaftshaus „Großwenden“, des Kultursaaes „Am Anger“, des Gemeindeobjektes „Gaststätte Zum Kuckuck“ und des „Helbehause“ beschlossen:

ARTIKEL 1 Änderung der Satzung

1. § 1 (Zweckbestimmung) Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

- (1) Das Dorfgemeinschaftshaus „Großwenden“, die Ferienwohnung im Dorfgemeinschaftshaus „Großwenden“, der Kultursaal „Am Anger“, das Gemeindeobjekt „Gaststätte Zum Kuckuck“ und das „Helbehause“ sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Großlohra.

2. § 1 (Zweckbestimmung) Abs. 3 erhält folgende Neufassung:

- (3) Die Gemeinde Großlohra stellt das Dorfgemeinschaftshaus „Großwenden“ oder Teile davon, den Kultursaal „Am Anger“, das Gemeindeobjekt „Gaststätte Zum Kuckuck“ und das „Helbehause“ auf Antrag zur Verfügung.

3. § 2 (Räumlichkeiten, Einrichtungen) erhält folgende Neufassung:

§ 2 Räumlichkeiten, Einrichtungen

Zur Nutzung werden zur Verfügung gestellt:

Dorfgemeinschaftshaus „Großwenden“	Ferienwohnung im Dorfgemeinschaftshaus „Großwenden“	Kultursaal „Am Anger“	Gemeindeobjekt „Gaststätte Zum Kuckuck“	„Helbehause“
<i>Räumlichkeiten im Wesentlichen bestehend aus</i>	<i>Räumlichkeiten im Wesentlichen bestehend aus</i>	<i>Räumlichkeiten im Wesentlichen bestehend aus</i>	<i>Räumlichkeiten im Wesentlichen bestehend aus</i>	<i>Räumlichkeiten im Wesentlichen bestehend aus</i>
Erdgeschoss	Schlafraum	Saal	Saal	Aufenthaltsraum
1. Etage	Bad	Bühne	Bühne	Küche
Küche	Küche	Bühnenraum		2 Schlafräume
Schankeinrichtung/ Tresen	Wohnraum	Schankeinrichtung/ Tresen	Schankeinrichtung/ Tresen	
			Gaststättenbereich	
<i>Einrichtungen</i>	<i>Einrichtungen</i>	<i>Einrichtungen</i>	<i>Einrichtungen</i>	<i>Einrichtungen</i>
Tische	Tische/Stühle	Tische	Tische	Tische
Stühle	Schränke/Couch	Stühle	Stühle	Stühle/Bänke
Geschirr	Geschirr			Geschirr
technische Anlagen	technische Anlagen	technische Anlagen	technische Anlagen	technische Anlagen
	4 Schlafgelegenheiten			Schlafmöglichkeiten

4. § 3 (Benutzung der Gebäude, deren Einrichtungen und Anlagen) Abs. 7 erhält folgende Neufassung:

- (7) Die Gemeinde überlässt das Dorfgemeinschaftshaus „Großwenden“ oder Teile davon, den Kultursaal „Am Anger“, das Gemeindeobjekt „Gaststätte Zum Kuckuck“ oder das „Helbehaus“ sowie deren Einrichtungen und Anlagen zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Mängel sind unverzüglich bei der Gemeindeverwaltung anzuzeigen. Wenn keine Mängelanzeige erfolgt, gelten die überlassenen Gebäude, Einrichtungen und Anlagen als ordnungsgemäß übergeben.

5. § 3 (Benutzung der Gebäude, deren Einrichtungen und Anlagen) Abs. 8 erhält folgende Neufassung:

- (8) Eine Überlassung der Einrichtungen aus dem Dorfgemeinschaftshaus „Großwenden“ oder aus Teilen davon, dem Kultursaal „Am Anger“, dem Gemeindeobjekt „Gaststätte Zum Kuckuck“ oder dem „Helbehaus“ kann, soweit ein Bedarf im Zusammenhang mit einer Gebäudenutzung nicht besteht, nach schriftlicher Beantragung bei der Gemeindeverwaltung durch Vertrag vereinbart werden.

6. § 3 (Benutzung der Gebäude, deren Einrichtungen und Anlagen) Abs. 9 erhält folgende Neufassung:

- (9) Die Gemeinde behält sich vor, Hausordnungsregeln, die der Satzung nicht widersprechen dürfen, im Dorfgemeinschaftshaus „Großwenden“ oder Teilen davon, im Kultursaal „Am Anger“, im Gemeindeobjekt „Gaststätte Zum Kuckuck“ und im „Helbehaus“ auszuhängen.

7. § 6 (Gebühren) erhält folgende Neufassung:

§ 6 Gebühren

Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses „Großwenden“ oder Teilen davon, des Kultursaales „Am Anger“, des Gemeindeobjektes „Gaststätte zum Kuckuck“ und des „Helbehauses“ sowie für die Überlassung der Einrichtungen aus dem Dorfgemeinschaftshaus „Großwenden“, dem Kultursaal „Am Anger“, dem Gemeindesaal „Kleinwenden“ werden Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührensatzung erhoben.

8. § 7 (Ordnungswidrigkeiten) Abs. 1 a) erhält folgende Neu-fassung:

- (1)
a) das Dorfgemeinschaftshaus „Großwenden“ oder Teile davon, den Kultursaal „Am Anger“, das Gemeindeobjekt „Gaststätte Zum Kuckuck“ oder das Helbehaus, bzw. deren Nebenräume entgegen § 3 Abs. 2 ohne schriftliche Vereinbarung benutzt,

9. § 7 (Ordnungswidrigkeiten) Abs. 1 b) erhält folgende Neufassung:

- (1)
b) entgegen § 4 Abs. 2 das Dorfgemeinschaftshaus „Großwenden“ oder Teile

davon, den Kultursaal "Am Anger", das Gemeindeobjekt „Gaststätte Zum Kuckuck“ oder das Helbehaus, deren Nebenräume, Einrichtungen und Anlagen nicht ordnungsgemäß benutzt oder entstandene Mängel nicht unverzüglich der Gemeindeverwaltung anzeigt,

ARTIKEL 2

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Großlohra sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Großlohra geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Gemeinde Großlohra
Großlohra, den 05.03.2015

(S I E G E L)

gez.
S C H Ä F E R
Bürgermeister

Die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses „Großwenden“, des Kultursaales „Am Anger“, des Gemeindeobjektes „Gaststätte zum Kuckuck“ und des „Helbehauses“ der Gemeinde Großlohra (Beschluss-Nr.: 17-5/2015) erfolgte gemäß § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) mit Schreiben des Landratsamtes Nordhausen vom 02.03.2015, eingegangen am 05.03.2015 unter AZ 30/092.6/Rie.

Gemeinde Großlohra
Großlohra, den 05.03.2015

(S I E G E L)

gez.
S C H Ä F E R
Bürgermeister

Die Bekanntmachung erfolgt im Hainleite Journal (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“) Nummer: 2 (20. Jahrgang) vom 25.03.2015.

Tag der öffentlichen Bekanntgabe: 25.03.2015

Vereinbarung
über die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses „Großwenden“,
des Kultursaaes „Am Anger“, des Gemeindeobjektes „Gaststätte Zum Kuckuck“
oder des „Helbhauses“ der Gemeinde Großlohra

Zwischen

der Gemeinde Großlohra, Kirchberg 41, 99759 Großlohra
 vertreten durch den Bürgermeister
 Herrn Schäfer

und

Nutzer:,
 Name

.....
 Anschrift

Die Gemeinde Großlohra stellt das/die

....., seine Einrichtungen und
 Anlagen einschließlich Nebenanlagen gemäß § 2 der Satzung über die Benutzung des
 Dorfgemeinschaftshauses „Großwenden“ oder Teilen davon, den Kultursaal „Am
 Anger“, das Gemeindeobjekt „Gaststätte Zum Kuckuck“ der Gemeinde Großlohra zur
 Verfügung.

Der Nutzer verpflichtet sich zur **Einhaltung der Benutzungssatzung.**

Besonders wird hingewiesen auf:

- Reinigung - § 3 Abs. 6
- Haftung für evt. auftretende Schäden - § 4 Abs. 2
- Sorge für Verschlusssicherheit - § 5 Abs. 5

Nutzungszeitraum:

Nutzungsgebühr

gem. Gebührensatzung beträgt:

(in Worten):.....

Pfand für Schlüssel: €

gezahlt am:

Übergabe vor der Nutzung:

.....
 (Datum)

.....
 Gemeinde Großlohra

.....
 Nutzer

Abnahme nach der Nutzung:

.....
 Gemeinde Großlohra

.....
 Nutzer

Bemerkungen: